



BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2021

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH

Wien, 04.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Struktur des B-PCGK	1
3	Umsetzung des B-PCGK durch die VKS	1
4	Organe der Gesellschaft	2
4.1	Geschäftsführung.....	2
4.1.1	Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung	2
4.1.2	Aufgaben der Geschäftsleitung	2
4.1.3	Vergütung des Geschäftsführers.....	3
4.2	Aufsichtsrat	3
4.2.1	Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats.....	3
4.2.2	Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	4
4.2.3	Ausschüsse des Aufsichtsrats.....	5
4.2.4	Vergütung des Aufsichtsrats	5
4.2.5	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	5
5	D & O-Versicherung	6
6	Gender Mainstreaming.....	6
7	Externe Evaluierung.....	6

1 Einleitung

Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS) ist durch die Verankerung der Beachtung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in der Errichtungserklärung der VKS vom 30.06.2014 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK verpflichtet.

Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen.

Gemäß B-PCGK hat die VKS einen Corporate Governance Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht betrifft das Jahr 2021 und ist der siebte seiner Art.

2 Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen zwei Regelungskategorien: einerseits zwingenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet), andererseits Empfehlungen (mit „C“ gekennzeichnet). Von den Empfehlungen „C“ kann das Unternehmen abweichen, ist jedoch verpflichtet, dies im jährlichen Corporate Governance Bericht offenzulegen.

3 Umsetzung des B-PCGK durch die VKS

Im Geschäftsjahr 2021 hat die VKS den B-PCGK in der Fassung B-PCGK 2017 zur Anwendung gebracht.

Sämtliche „K“-Regeln des B-PCGK werden von der VKS eingehalten.

Mit der nachfolgenden Erklärung erfüllt die VKS auch alle „C“-Regeln des Kodex:

C 9.2.2 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

In der VKS ist gemäß Errichtungserklärung seit 2014 nur ein Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einzeln vertritt. Im Jahr 2015 erfolgte die Bestellung einer Prokuristin mit Einzelzeichnungsberechtigung. Im Jahr 2018 wurde ein zweiter Prokurist mit Einzelzeichnungsberechtigung bestellt. Durch das in der VKS bestehende IKS ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gesichert.

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Geschäftsführung

4.1.1 Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VKS besteht aus einem Mitglied.

Der Geschäftsführer wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach Stellenbesetzungsgesetz für die Dauer von drei Jahren und drei Monaten bestellt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der Bestellung des Geschäftsführers erfolgte am 24.10.2014 im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ bzw. dem „KURIER“ gemäß § 5 (1) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. 26/1998.

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Arnold Pregernig	1959	01.10.2014	31.12.2017

Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften besteht nicht.

Mitte des Jahres 2017 erfolgte die Wiederbestellung des Geschäftsführers nach einer öffentlichen Ausschreibung nach Stellenbesetzungsgesetz für die Dauer von fünf Jahren.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der Bestellung erfolgte am 12./13.08.2017 in der „Wiener Zeitung“ bzw. dem „KURIER“ am 12.08.2017 gemäß § 5 (1) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. 26/1998.

Person	Geburtsjahr	Datum Bestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Arnold Pregernig	1959	01.01.2018	31.12.2022

4.1.2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer und den beiden Prokuristen. Die Geschäftsleitung der VKS führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zum Wohl des Unternehmens. Dabei beachtet die Geschäftsleitung der VKS stets die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmäßigkeit.

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage des internen offenen Informationsaustausches innerhalb der Geschäftsleitung und regelmäßiger Beratungen mit dem Aufsichtsrat.

Eine entsprechende Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde von SC DI Günter Liebel als Vertreter der Alleingesellschafterin (Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erlassen.

Die Geschäftsführung hat durch die Implementierung einer Internen Revision, die Implementierung von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel, wie das interne Kontrollsystem (IKS), für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie eine angemessene Korruptionsprävention Sorge getragen.

4.1.3 Vergütung des Geschäftsführers

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers in der Funktionsperiode 01.01.2018 bis 31.12.2022 besteht aus einem fixen Entgeltanteil sowie einem Dienstgeberbeitrag zu einer überbetrieblichen Vorsorgekassa. Für die Funktionsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2021 lagen die Beiträge zur überbetrieblichen Vorsorgekassa bei 5,0 %.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers orientieren sich an den Bezügen eines Vertragsbediensteten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, und betragen im Geschäftsjahr 2021 € 139.919,22 brutto.

Dienstreisen werden nach der Reisegebührenverordnung des Bundes vergütet und betragen im Jahr 2021 € 14,54.

Mit den beiden Prokuristen wurde mit 01.01.2020 ebenfalls ein Vertrag mit der überbetrieblichen Vorsorgekassa (5,0 %) abgeschlossen.

4.2 Aufsichtsrat

4.2.1 Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS besteht aus fünf Mitgliedern und wurde im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung erstmals am 30.09.2014 bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode im Jahr 2019 erfolgte die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß dem Generalversammlungsbeschluss vom 10.04.2019.

Mit 01.09.2021 legte Herr SC Mag. Dr. Franz Jäger seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der VKS zurück.

Im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung am 27.08.2021 wurde Frau Mag. Evelyn Wolfslehner zum Mitglied des Aufsichtsrats und zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der VKS bestellt.

Die entsprechende Anpassung im Firmenbuch erfolgte.

Person und Funktion	Geburtsdatum	Datum Neubestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Mag. Siegfried MENZ Vorsitzender	20.10.1952	10.04.2019	im Jahr 2024 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
SC Mag. Dr. Franz JÄGER Stv. Vorsitzender	01.07.1962	10.04.2019	ausgeschieden am 01.09.2021 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Mag. Evelyn WOLFSLEHNER Stv. Vorsitzende	27.12.1963	01.09.2021	im Jahr 2024 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
KR Hans ROTH Mitglied	02.10.1946	10.04.2019	im Jahr 2024 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Prof. Helmut MÖDLHAMMER Mitglied	26.11.1951	10.04.2019	im Jahr 2024 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Univ.Prof. DI Dr. Marion Huber-Humer Mitglied	29.05.1971	16.07.2019	im Jahr 2024 (nach Entlastung durch Generalversammlung)

Der Aufsichtsrat der VKS weist einen Frauenanteil von 40 % auf.

Der Aufsichtsrat der VKS kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2021 vier Sitzungen ab (siehe dazu auch Punkt 4.2.3). Im Geschäftsjahr 2021 nahmen alle Aufsichtsratsmitglieder an sämtlichen Sitzungen teil.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im Umweltkontrollgesetz, im GmbHG und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, in der Errichtungsurkunde, sowie im Speziellen auch im § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt und umfassen im Wesentlichen:

- Die Überwachung der Geschäftsführung gem. § 30 j. GmbHG,
- die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften (§ 30j. Abs. 5 GmbHG),
- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG),
- Beratung der Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft,
- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

4.2.2 Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung:

- Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- Des Weiteren darf nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderer gesetzlicher Bestimmung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder.
- Bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.
- Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht Mitglied der Generalversammlung sein.

Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats wurde durch eine Prüfung der Internen Revision im Dezember 2021 bestätigt.

4.2.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

- **Bilanzausschuss**

Als Ausschuss ist entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung ein Bilanzausschuss eingerichtet. Dieser befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des Jahresabschlusses. Der Bilanzausschuss hat keine Entscheidungsbefugnisse, er spricht nach Beratung mit dem Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat in dem Bericht gem. § 30k GmbHG eine Beschlussempfehlung aus. Im Geschäftsjahr 2021 hat eine Sitzung des Bilanzausschusses stattgefunden.

Mitglieder Bilanzausschuss

SC Mag. Dr. Franz JÄGER	
Vorsitzender	bis 01.09.2021
Mag. Evelyn WOLFSLEHNER	
Vorsitzende	ab 01.09.2021
KR Hans ROTH	
Mitglied	
Prof. Helmut MÖDLHAMMER	
Mitglied	

4.2.4 Vergütung des Aufsichtsrats

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug für das Geschäftsjahr 2021 insgesamt € 10.192,07 (inklusive Reisespesenersatz). Die Vergütung entspricht dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzungen.

Person und Funktion	Sitzungsgelder Geschäftsjahr 2021	Reisespesen 2021
Mag. Siegfried MENZ, Vorsitzender	€ 2.691,70	-
SC Mag. Dr. Franz JÄGER, Stv. Vorsitzender (bis 01.09.2021)	€ 897,23	-
Mag. Evelyn Wolfslehner, Stv. Vorsitzende (ab 01.09.2021)	€ 897,23	-
Prof. Helmut MÖDLHAMMER, Mitglied	€ 1.794,45	€ 322,56
KR Hans ROTH, Mitglied	€ 1.794,45	-
Univ.Prof. DI Dr. Marion Huber-Humer	€ 1.794,45	-

Die Bestimmungen des § 25 (2) Gehaltsgesetz werden eingehalten.

4.2.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ist weiters geregelt, welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

5 D & O-Versicherung

Die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH) als Muttergesellschaft der VKS hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten abgeschlossen, welche auch für ihre Tochtergesellschaften und somit die VKS gilt.

Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Tochtergesellschaften der UBA-GmbH sind prämienfrei mitversichert.

6 Gender Mainstreaming

Die Geschäftsführung wird von der UBA-GmbH nach den Grundsätzen gemäß BGBl. Nr. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31.12.2021 40 %, in der Geschäftsleitung 33 %.

Der Frauenanteil im Bilanzausschuss beträgt zum 31.12.2021 33 %.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die VKS selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeder Form wird entschieden entgegengetreten. Dieser Grundsatz wird entsprechend den einschlägigen Vorgaben auch bei Stellenbesetzungen eingehalten.

Der Frauenanteil in leitenden Funktionen beträgt zum 31.12.2021 33 %, jener in der gesamten VKS 63 % (gerechnet nach Kopfzahlen).

7 Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die letzte externe Prüfung wurde für das Geschäftsjahr 2020 vorgenommen. Das Prüfungsurteil hat ergeben, dass die VKS die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex einhält.

Die nächste externe Evaluierung ist für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehen.

Der Bundes-Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2021 wird auf der Website der VKS (www.vks-gmbh.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.



Mag. Siegfried Menz
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dipl.-Ing. Andreas Pertl
Geschäftsführer